

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/2717 –

### EU-Projekt zur Erfassung von „Radikalen“

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt den Mitgliedstaaten die breit angelegte Erfassung von Daten oppositioneller politischer Aktivistinnen und Aktivisten, die als „radikal“ eingestuft werden. Sollte das Projekt wie beschrieben umgesetzt werden, entstünde die bislang umfassendste Datensammlung über oppositionelle politische Aktivisten.

Der vorgeschlagene Einsatz eines „standardisierten, multidimensionierten semistrukturierten Instruments zur Erfassung von Daten und Informationen über die Radikalisierungsprozesse in der EU“ beinhaltet unter anderem einen Fragebogen mit 70 Fragen, die sich mit politischen, aber auch höchst privaten Daten als „radikal“ eingeschätzter Personen sowie deren Umfeld beschäftigen (EU-Rat, 7984/10 ADD 1 sowie 8570/10). In einer Auflistung „gewaltunterstützender“ Ideologien werden genannt: „rechts/linksextrem, islamistisch, nationalistisch, Antiglobalisierung etc“. Außerdem werden Verbindungen zu „anderen ideologischen Bewegungen“ abgefragt. Vorgesehen ist ein umfangreicher Austausch dieser Informationen zwischen den einzelnen Sicherheitsbehörden innerhalb der EU bzw. der Mitgliedstaaten. Das „Instrument“ soll ausdrücklich von „Polizeikräften, Sicherheitsdiensten und Geheimdiensten“ und von weiteren, nicht näher genannten „Institutionen, die an der Bekämpfung von Radikalisierung, Anwerbung und Terrorismus beteiligt sind“, angewandt werden. Zudem soll EUROPOL dabei helfen, „Listen von Personen aufzustellen, die an der Radikalisierung/Anwerbung oder Übermittlung von radikalisierenden Botschaften beteiligt sind“.

Angegebenes Ziel des „Instruments“ ist es, eine Vielzahl möglicher Faktoren (persönliche, psychologische, politische, familiäre ...) zu erfassen, die eventuell zu „Radikalisierung und Terrorismus“ beitragen können: „Strategische Analysen auszuarbeiten, aus welchen Gründen und auf welche Weise es bei Personen zu einer Radikalisierung und Beteiligung am Terrorismus kommt, damit Maßnahmen und Strategien dazu ausgearbeitet werden können, wie gegen diese Phänomene vorzugehen ist.“

Kritiker des Projektes beklagen vor allem die mangelnde Unterscheidung „radikaler“ und „terroristischer“ Bestrebungen. Im Fragebogen wie auch in den

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Schlussfolgerungen des EU-Rates werden die Begriffe „Terrorismus“ und „Radikalisierung“ durchweg vermischt und offenkundig synonym benutzt. Die Definitionen bleiben offenbar jeder beteiligten Institution oder Behörde selbst überlassen. Dies lässt letztlich uferlose Erfassungen von Personen mit „abweichender“ Meinung befürchten. Die britische Bürgerrechtsorganisation Statewatch warnt davor, das ausufernde Überwachungsprojekt drohe das politische Leben zu „kontaminieren“ und aus legitimen politischen Diskussionen ein weiteres Opfer des „Krieges gegen den Terror“ zu machen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der auf Vorarbeiten der spanischen EU-Ratspräsidentschaft basierende Vorschlag eines „standardisierten, multidimensionalen semistrukturierten Instruments zur Erfassung von Daten und Informationen über die Radikalisierungsprozesse in der EU“, der den Mitgliedstaaten gemäß den Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 8570/10) zum Einsatz empfohlen wird, soll nach dem Verständnis der Bundesregierung dazu dienen, das Format der Darstellung von nach bestehenden rechtlichen Regelungen erhobenen und auszutauschenden Informationen – im Sinne eines „Formulars“ bzw. einer „Checkliste“ – zu vereinheitlichen.

Die Schlussfolgerungen des Rates sehen keine Ausweitung der bestehenden sicherheitsbehördlichen Befugnisse in den Mitgliedstaaten sowie der Zuständigkeiten von Europol und SITCEN vor. Das Instrument ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten bzw. von Europol und SITCEN anzuwenden.

Insbesondere ist nicht vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten, selbst wenn sie das Instrument anwenden sollten, rechtlich oder politisch verpflichtet sein sollen, Formulare vollständig zu befüllen oder umfassend auszutauschen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, das Instrument für die Sicherheitsbehörden des Bundes einzusetzen. Weitergehende Planungen in diese Richtung erfolgen deshalb nicht. Auch hat die Bundesregierung aus diesem Grund nicht vor, sich an Diskussionen über Begriffsdefinitionen auf Ebene der EU im Zusammenhang mit diesem Instrument zu beteiligen.

Zu Überlegungen in den Ländern und in den Mitgliedstaaten der EU liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die Sicherheitsbehörden des Bundes.

1. Besteht in der Bundesregierung Einvernehmen über die Notwendigkeit und rechtliche Zulässigkeit des genannten Instruments in der vom Rat vorgeschlagenen Fassung?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen. Es besteht Einvernehmen in der Bundesregierung darüber, dass keine Notwendigkeit zum Einsatz des genannten Instruments besteht.

2. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung diesem Instrument bei?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird Bezug genommen. Es handelt sich um ein nicht verbindlich zu verwendendes Formular, um Daten zu strukturieren, die aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen erhoben und ausgetauscht werden können. Sein Einsatz durch die Sicherheitsbehörden ist nicht geplant.

3. Wie soll das Instrument operativ gehandhabt werden, und wie schätzt die Bundesregierung seine Praktikabilität ein?  
Ab wann werden nach Einschätzung der Bundesregierung das vorgeschlagene Instrument sowie der Fragebogen zum Einsatz kommen?
4. Ist eine Forschungsphase geplant, und wenn ja, wann wird diese voraussichtlich beginnen, wie lange soll sie dauern, wer genau beteiligt sich hieran, welche konkreten Forschungsprojekte soll es dabei geben, und wer ist für die Auswertung verantwortlich?
5. Auf welche Dateien welcher deutschen Sicherheitsbehörden wird zugegriffen, um das Instrument zu erstellen?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten aus diesen verschiedenen Datensammlungen zusammengeführt, um das Instrument zu entwickeln und seine Ziele zu erreichen?
7. Welche Dateien bzw. Daten welcher militärischen, zivilen und privaten Sicherheitsbehörden oder -institutionen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden zur Erstellung und Pflege des Instruments genutzt, und welche genau sollen das Instrument später nutzen?
8. Welche materiellen und personellen Ressourcen sollen welche deutschen Sicherheitsbehörden, einschließlich der Nachrichtendienste, zur Umsetzung dieser Schlussfolgerungen bereitstellen, und welche Kosten werden zur Vorbereitung dieses „Instruments“ kalkuliert?
  - a) Mit welchen laufenden Kosten für den Betrieb wird nach Fertigstellung kalkuliert?
  - b) Welcher Zeitplan liegt dem zugrunde?
10. Welche Relevanz für die Kriminalitätsbekämpfung soll die Informationssammlung über „radikale“, nicht aber gewaltförmige bzw. strafbare Entwicklungen haben?
13. Inwiefern macht die Bundesregierung die deutsche Mitwirkung am Instrument von der Einigung auf eine klare Definition der Begriffe „radikal“, „radikalisierend“ sowie weiterer Begriffe wie etwa „radikale Botschaft“, „Übermittlung“, „Agenten“ und „Empfänger“ solcher Botschaften abhängig, und welche Schritte unternimmt sie, um zu verhindern, dass bei der Anwendung des Instruments völlig unterschiedliche Auffassungen dessen, was „radikal“ sein könnte, zugrunde liegen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

9. Welche rechtlichen Grundlagen müssen aus Sicht der Bundesregierung in Zusammenhang mit der Umsetzung des Ratsbeschlusses noch geschaffen werden, und wann will sie mit ihrer Erarbeitung beginnen?

Es handelt sich hierbei nicht um einen Ratsbeschluss, sondern um Ratsschlussfolgerungen, die lediglich eine unverbindliche Empfehlung an die Mitgliedstaaten aussprechen und die keiner rechtlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten bedürfen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung das Fehlen einer begrifflichen Unterscheidung zwischen „radikal“ und „terroristisch“ in den genannten EU-Dokumenten?

Bei einer Anwendung des Instruments müsste der Unterschied zwischen diesen Begriffen definiert werden.

12. Gibt es eine gemeinsame, verbindliche Definition der Begriffe „radikal“ bzw. „radikalisierend“ in der EU (bitte ggf. nennen), und wenn nein, wie lautet die Definition der Bundesregierung, und was will sie tun, um EU-weit zu einer gemeinsamen Definition zu kommen?

Nein. Es gibt hierzu auch keine Definition der Bundesregierung. Die Sicherheitsbehörden sind auf eine derartige Definition für ihre Arbeit nicht angewiesen. Weitere Schritte werden daher in dieser Hinsicht von deutscher Seite nicht unternommen.

14. Soll EUROPOL dazu beitragen, „Listen derjenigen Personen aufzustellen, die an der Radikalisierung/Anwerbung oder Übermittlung von radikalierenden Botschaften beteiligt sind“ (EU-Rat, 8570/10), oder soll es auch selbst solche Listen aufstellen und führen?

Der Bundesregierung ist über den Text der Ratsschlussfolgerungen hinaus nicht bekannt, dass Europol zur Erstellung solcher Listen beitragen wird, oder dass es selbst solche Listen führen wird.

- a) Welche Schritte sollen deutsche Sicherheitsbehörden bei der Aufstellung einer solchen Liste gehen, und auf welcher Rechtsgrundlage könnte diese beruhen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko, dass bei Fehlen gemeinsamer EU-Definitionen der Begriffe „radikal“/„radikalisierend“ in solchen „Radikaldateien“ Personen gespeichert werden, deren Handlungen oder Äußerungen in manchen Mitgliedstaaten als „radikal“ gelten, in anderen hingegen als unverdächtige Form der Meinungsäußerung?

Da der Bundesregierung weitere geplante Umsetzungsschritte in anderen Mitgliedstaaten nicht bekannt sind, kann sie ein dementsprechendes Risiko nicht beurteilen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird im Übrigen Bezug genommen.

- c) Welche Verabredungen gibt es darüber, welche Möglichkeiten technischer und juristischer Art Behörden der Mitgliedstaaten haben sollen, sach- oder personengebundene Daten von der EUROPOL-Liste abzurufen (falls es noch keine Verabredungen gibt, welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über Zugriffsmöglichkeiten und Verwendungszwecke)?

Es gibt keine Verabredungen. Die Bundesregierung hat auch keine entsprechenden Vorstellungen entwickelt.

15. Was wird in der EU unter dem Begriff „radikale“ bzw. „radikalisierende Botschaft“ („radical message“) verstanden?

a) Inwiefern gibt es eine gemeinsame Definition (ggf. nennen)?

Es gibt keine gemeinsame Definition.

b) Welche Definition nutzen deutsche Sicherheitsbehörden?

Die Sicherheitsbehörden nutzen keine Definition.

c) Welche Definition beabsichtigt die Bundesregierung in der EU vorzuschlagen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Definition in der EU vorzuschlagen.

d) Wie beurteilt die Bundesregierung, dass im Fragebogen nicht zwischen „radikalen Botschaften“ und einem Aufruf zu Straftaten unterschieden wird (A 3), und wie grenzt sie den Begriff der „radikalen Botschaft“ von der Aufforderung zu Straftaten ab?

Eine solche Definition muss nicht vorgenommen werden, da die Sicherheitsbehörden den Fragebogen nicht anwenden werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

16. Was wird in der EU unter dem Begriff „Übermittlung“ radikaler Botschaften verstanden, nach denen im Fragebogen gefragt wird?

a) Inwiefern gibt es eine gemeinsame Definition (ggf. nennen)?

Es gibt keine gemeinsame Definition.

b) Welche Definition nutzen deutsche Sicherheitsbehörden?

Die Sicherheitsbehörden nutzen keine Definition.

c) Welche Definition beabsichtigt die Bundesregierung in der EU vorzuschlagen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Definition in der EU vorzuschlagen.

d) Inwiefern bezieht sich die Anwendung des Begriffs „Übermittlung“ auf das technische Zurverfügungstellen solcher Botschaften, unabhängig davon, ob damit ein „Werben“ für die Botschaft verbunden ist (z. B. durch Bereitstellen von Webpace für Homepages etc.)?

Der Bundesregierung ist zu einer Anwendung des Begriffs „Übermittlung“ in diesem Zusammenhang nichts bekannt.

e) Inwiefern wird ausgeschlossen, dass sich die „Übermittlung“ auf Journalisten und Wissenschaftler bezieht und diese als „Übermittler“ gespeichert werden?

Bezogen auf das Instrument ist dies ausgeschlossen, weil die Sicherheitsbehörden das Instrument nicht anwenden werden. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

17. Wie ist der Begriff des „Agenten“ einer „radikalen Botschaft“ definiert (Fragebogen B 6), und inwieweit gibt es hierbei Unterschiede innerhalb der EU?

Der Begriff ist nicht definiert. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob überhaupt Definitionen in anderen Mitgliedstaaten der EU bestehen und inwieweit diese gegebenenfalls Unterschiede aufweisen.

18. Wie ist der Begriff des „Empfängers“ „radikaler Botschaften“ definiert?
- a) Ist damit jeder gemeint, der Statements oder sonstige Verlautbarungen von „Agenten“ zur Kenntnis nimmt?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob zu dieser Frage Überlegungen angestellt wurden.

- b) Inwieweit ist dieser Begriff in der EU einheitlich definiert, und wenn nein, welche Unterschiede gibt es?

Der Begriff ist nicht einheitlich definiert. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob überhaupt Definitionen in anderen Mitgliedstaaten der EU bestehen und inwieweit diese gegebenenfalls Unterschiede aufweisen.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass danach gefragt werden soll, inwiefern sogenannte radical messages auch von gewaltfreien Bewegungen unterstützt werden (Fragebogen A 4)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage werden gewaltfreie Bewegungen beobachtet oder erfasst, wenn sie erkanntermaßen gewaltfrei sind und lediglich „radikale“ – nicht aber zwingend gewaltbejahende – Positionen einnehmen?

Eine etwaige Beobachtung bzw. Erfassung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in Deutschland durch die Nachrichtendienste richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Voraussetzung für ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, „radikale“ Positionen genügen nicht.

- b) Was ist mit dem Begriff Unterstützung genau gemeint, und inwiefern herrscht hier Konsens über eine EU-weite gemeinsame Definition?

Es existiert weder eine Definition des Begriffes „Unterstützung“ in diesem Zusammenhang noch besteht Konsens über eine EU-weite gemeinsame Definition des Begriffes.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung, aufgrund von EUROPOL gelieferter Daten „Listen von Personen aufzustellen, die an der Radikalisierung/Anwerbung oder Übermittlung von radikalierenden Botschaften beteiligt sind“, und wenn ja, wer konkret soll diese Listen aufstellen bzw. führen, und wer soll nach welchen Regelungen Zugriff hierauf erhalten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen

Unabhängig von dem Instrument, das Gegenstand dieser Anfrage ist, nutzen die Sicherheitsbehörden Daten, die von Europol auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol) (2009/371/JI) (ABl. L 121 vom 15. 5. 2009, Seite 37) übermittelt werden, zur Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages und im Rahmen der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und übermitteln diese Daten entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften bei Bedarf an weitere Stellen.

21. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der „geographical area“ von „Agenten“ in Frage 43 („orientation of terrorist groups or networks in the agent’s geographical area“)?
  - a) Auf welchen Radius erstreckt sich dieses „geographische Gebiet“, oder bezieht sich der Begriff auf administrative Räume wie Staaten/Provinzen?
  - b) Inwieweit besteht über die Anwendung dieses Begriffs Einvernehmen innerhalb der EU?

Auf die Vorbemerkung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Ein Einvernehmen über die Anwendung des Begriffs innerhalb der EU besteht nicht.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, im Fragebogen auch gewaltlose Organisationen oder Bewegungen zu erfassen, nur weil sie in räumlicher Nähe zu „Agenten“ leben (Frage 44)?
23. Warum enthält der Fragebogen Fragen danach, ob Personen, die sich politisch äußern, dabei „Argumente nutzen, die auf radikalen Botschaften basieren“ (Frage 65)?
  - a) Wie und von wem will die Bundesregierung die hierbei unterstellte Abhängigkeit der politischen Äußerungen von der „radikalen Botschaft“ ermitteln lassen?
  - b) Teilt die Bundesregierung die Sorge der Fragesteller, dass mit solchen Formulierungen einer völlig ausufernden Erfassung und Speicherung nahezu jeglicher politischer Äußerungen Tür und Tor geöffnet wird, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

24. Was genau ist mit den Ergebnissen der Analyse von Daten über Umfelder, die zur Radikalisierung führen und die die Mitgliedstaaten über EU-ROPOL/EUROJUST oder SitCen austauschen sollen, gemeint?

Betrifft dies lediglich die Analyse der Daten (in welcher Form) oder die Daten selbst, und wenn Letzteres, geht es um den kompletten Datensatz oder nur Teile davon?

Es existiert in diesem Zusammenhang weder eine Definition dieses Wortlauts noch besteht Einvernehmen über eine EU-weite gemeinsame Definition dieses Wortlauts.

25. Welche Position nimmt die Bundesregierung dazu ein, dass die Gegnerschaft zur Globalisierung im Fragebogen mit Links- und Rechts-extremismus, Islamismus und Nationalismus gleichgesetzt wird (Fußnote 1 zu Frage 1 des Fragebogens)?
- Welche „extremistischen“ Antiglobalisierungsideologien sind ihr bekannt?
26. Welche Antiglobalisierungsbewegungen, die, wie es im Fragebogen heißt, direkt Gewalt unterstützen oder die „gewaltsame Radikalisierung befürworten“, sind der Bundesregierung bekannt, auf welcher Grundlage erfolgt diese Einschätzung, und inwiefern stützt sich die Bundesregierung auf rechtskräftige Urteile?
29. Welche Quellen, außer Angaben der „Agenten“ selbst, können genutzt werden, um Angaben zu den Fragen im Abschnitt C 8 des Fragebogens (persönliche Lebensumstände der „Agenten“ der „gewaltsamen Radikalisierung“) zu erhalten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

27. Was ist mit der Prüfung von Informationen über Radikalisierungsprozesse gemeint, „die auch mit anderen Regionen der Welt in Zusammenhang stehen, in denen es zu einer Radikalisierung kommen kann“ (EU-Rat, 8570/10)?
- a) Welcher Art muss dieser Zusammenhang sein?
- b) Wie soll ausgeschlossen werden, dass Solidaritätsbewegungen mit legitimen Widerstandsorganisationen, seien es bewaffnete oder unbewaffnete, erfasst werden?
- c) Welcher Grad an Wahrscheinlichkeit muss für die Annahme, es könne zu einer Radikalisierung kommen, gegeben sein, und mit welchen Methoden, und von wem soll diese Wahrscheinlichkeit bestimmt werden?

Es existiert in diesem Zusammenhang weder eine Definition dieses Wortlauts noch besteht Einvernehmen über eine EU-weite gemeinsame Definition dieses Wortlauts.

28. Inwiefern verfügen deutsche Sicherheitsbehörden über eine Sammlung „radikaler Botschaften“ (bitte ggf. Titel/Inhalt dieser Botschaften angeben, bzw. inwiefern ist geplant, eine solche Sammlung anzulegen, und wie soll diese angelegt sein)?

In Sach- und Personenakten der Sicherheitsbehörden sind im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der Bestimmungen zur Erhebung und Nutzung von Daten, und im Rahmen des Auftrages der jeweiligen Behörde auch Inhalte der Kommunikation natürlicher und juristischer Personen gespeichert. Sammlungen von Inhalten, die den Titel „radikale Botschaften“ tragen, bestehen nicht, da dieser Begriff von den Sicherheitsbehörden nicht amtlich verwendet wird.

30. Wie können nach Vorstellung der Bundesregierung Angaben insbesondere zu psychischen Krankheiten oder Auffälligkeiten der „Agenten“ erhoben werden, ohne in das ärztliche Schweigegeheimnis einzugreifen (Frage 25), und welche Absprachen gibt es hierüber innerhalb der EU,



bzw. welche Absprachen möchte die Bundesregierung innerhalb der EU treffen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Innerhalb der EU bestehen hierzu keine Absprachen, und die Bundesregierung möchte auch keine treffen.

31. Auf welche Weise und von wem sollen die teilweise sehr persönlichen, auf kognitive Prägungen und emotionale Zustände der „Empfänger“ „radikaler Botschaften“ sowie deren Gewohnheiten und Verhaltensweisen (bis hin zum Hygieneverhalten und zur Ernährung) zielenden Fragen (54 bis 70) beantwortet werden, und welche Rolle kommt hierbei dem Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre zu?

Durch die Sicherheitsbehörden sollen Fragen des Fragebogens nicht beantwortet werden.

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage sollte eine solche Erfassung möglich sein?
- b) Welche Quellen, welche Methoden könnten hierbei zum Einsatz kommen?
- c) Aus welchen Quellen wollen die Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten die zur Ausfüllung des Fragebogens notwendigen Informationen erlangen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

- d) Was ist mit den „non specific means or instruments“ (EU-Rat, 7984/10 ADD 1) gemeint, die ebenfalls Daten beisteuern können (bitte vollständige, falls möglich, oder wenigstens exemplarische Auflistung)?

Es existiert in diesem Zusammenhang weder eine Definition dieses Begriffes noch besteht Einvernehmen über eine EU-weite gemeinsame Definition dieses Begriffes.

32. Welche Rolle sollen bei Erfassung, Speicherung und Austausch der durch das Instrument gewonnenen Daten EUROPOL, EUROJUST und das SitCen zukommen (bitte Kompetenzen und Zuständigkeiten für die entsprechenden Institutionen gesondert auflisten)?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahin gehend, dass nach der Rolle von Europol, Eurojust und SITCEN im Falle der Anwendung des Instruments durch die Bundesregierung gefragt wird. Da die Bundesregierung das Instrument nicht zur Anwendung bringen wird, kommt den genannten Institutionen bzw. dem Ratsgremium in diesem Zusammenhang keine Rolle zu. Die im Klammersatz vom Fragesteller erbetene Auflistung der Kompetenzen und Zuständigkeiten ist entsprechend nicht möglich.

33. Wer ist auf deutscher Seite für die Erhebung und Speicherung dieser Daten zuständig, und welche Regeln gelten für den Austausch bzw. für die Zugriffsrechte anderer Sicherheitsbehörden?
- a) Gibt es eingeschränkte Rechte zum Zugriff/Austausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten sowie militärischen Stellen, und wenn

ja, wie soll diese Einschränkung in der Praxis umgesetzt und gewährleistet werden?

- b) Falls diese Fragen noch ungeklärt sind, welche Haltung nimmt die Bundesregierung hierzu ein?
- c) Ist in Zusammenhang mit dem Instrument auch die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank beabsichtigt (bitte ggf. Ausführungen hierzu machen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Die Errichtung von Datenbanken im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Instrument ist nicht geplant.

- 34. Wie soll der Zugriff bzw. der Datenaustausch von/mit Behörden oder Institutionen außerhalb der EU geregelt werden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Absichten anderer Mitgliedstaaten ist der Bundesregierung diesbezüglich nichts bekannt.

- 35. Wer sind – in Europa – neben den staatlichen Sicherheitsbehörden die sonstigen „Institutionen, die an der Bekämpfung von Radikalisierung, Anwerbung und Terrorismus beteiligt sind“ (EU-Rat, 7984/10 ADD 1), und schließt dies auch private Sicherheitsdienstleister mit ein?

Es existiert in diesem Zusammenhang weder eine Definition dieses Wortlauts noch besteht Einvernehmen über eine EU-weite gemeinsame Definition dieses Wortlauts.

- 36. Auf welchen Rechtsgrundlagen werden auch diese privaten Sicherheitsdienstleister und sonstigen „Institutionen, die an der Bekämpfung von Radikalisierung, Anwerbung und Terrorismus beteiligt sind“ (EU-Rat, 7984/10 ADD 1) in den Austausch dieser Daten einbezogen, und welche Regelungen sollen hier getroffen werden, bzw. für welche Regelungen will sich die Bundesregierung einsetzen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***